

2440 044

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 39/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bruno H. [REDACTED] ,

[REDACTED] P. [REDACTED] Street, R. [REDACTED] N. [REDACTED], Australien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Habsburgerring 9,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thiem, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 18. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Wenn der Kläger früher einen nach Art. VI Nr. 6 EEG-Schluss überleiteten Anspruch auf Entschädigung angemeldet hätte, wäre dieser gem. Art. VI Nr. 5 Abs. 2 EEG-Schluss, § 190 a EEG seit 1. April 1967 erloschen, weil der Kläger erst 1969 einen den Anspruch aus Art. VI Nr. 1 Abs. 1 bis 4 EEG-Schluss begründenden Sachverhalt vorgetragen hat.

Für den Fall, daß der Kläger erstmals im Februar 1969 Entschädigung für eine Schädigung an Körper oder Gesundheit gemäß Art. VI Nr. 1 Abs. 1 bis 4 EEG-Schluss beantragt hat, ist ihm aus Erwägungen, die dem Tatsichter vor-

295

- 3 -

behalten sind und von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht abweichen, Wiedereinsetzung nach Art. VI Nr. 5 Abs. 2, § 189 Abs. 3 Satz 1 BGG zu Recht verweigert worden.

Kai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)